

Anlage zum Formblatt 631

3.1 Anlagen die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

Eignungsnachweise:

a) Nachweis über Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. (z.B. Handelsregistrauszug oder Eintragung in der Handwerksrolle oder Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer).

Bewerber mit Sitz im Ausland müssen mit dem Angebot die Erlaubnis der Berufsausübung im Staat ihrer Niederlassung nachweisen, soweit hierfür ein im Anhang XI der Richtlinie 2014/ 24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführte Registereintragung einschlägig ist; bei Bewerbergemeinschaften gilt dies für jedes Mitglied.

b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2021 - 2023), Eigenerklärung reicht aus! Bei Abweichenden Geschäftsjahr sind hier die Umsätze letzten 3 zurückliegenden Geschäftszyklen zu benennen.

c) aktuelle Referenzliste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachter vergleichbarer Leistungen mit Angabe des Werts, Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes/-zeitraum sowie die Benennung des Empfängers

d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

e) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

f) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers

g) Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung

Daneben sind einzureichen:

h) Anlage Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz

i) Datenblätter bzw. detaillierte Prospektmaterialien mit allen technischen Angaben des angebotenen Fahrzeugtyps

Es sind Erklärungen im Sinne des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) mit dem Angebot vorzulegen. Die rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Angaben des Bieters können anhand eines Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen werden. Beruft sich der Bieter zur Erfüllung des Auftrages auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer des Präqualifikationsverzeichnis anzugeben oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß der o. g. Punkte auch für diese anderen Unternehmen auf Verlagen vorzulegen.

HINWEISE:

Allgemeine Hinweise

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben gleichwertige Bescheinigungen von anerkannten Stellen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Der Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz) beim Bundeszentralregister anfordern. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen Ihres Herkunftslandes vorzulegen. Der Bieter hat die Einhaltung der Mindestentgeltregelungen zu berücksichtigen. Einzelheiten dazu sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Hinweise gemäß § 8 TVergG LSA

Gemäß § 8 TVergG LSA sind nur vom Bestbieter die Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

Die geforderten Erklärungen und Nachweise sind elektronisch, innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist, über die Vergabepattform zu übermitteln.

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 TVergG LSA weist darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Einreichung der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, dass Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Die Frist zur Einreichung der nachgeforderten Erklärungen und Nachweise muss gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 TVergG LSA mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

Werden die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, ist das Angebot gemäß § 8 Abs. 4 TVergG LSA zwingend von der Wertung auszuschließen.

Hinweis gemäß § 14 TVergG LSA

Nachunternehmer sind gemäß § 14 Abs. 1 TVergG LSA bei Angebotsabgabe schriftlich zu benennen.

Gemäß § 14 Abs. 2 TVergG LSA werden Öffentliche Aufträge nur an Bieter vergeben, die schriftlich oder elektronisch erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Der Bieter hat die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.